

II-307 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

20.4.1964

98/A.B.

zu 91/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen,
betreffend den Entwurf einer Dienstzweigeverordnung.

-.-.-

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 4. März 1964, Nr. 91/J, betreffend den Entwurf einer Dienstzweigeverordnung (II-275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. Gesetzgebungsperiode), nehme ich wie folgt Stellung:

Auf Wunsch verschiedener Stellen wurde im Entwurf der Dienstzweigeverordnung 1963 für Beamte der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, der Amtstitel "Oberamtsrat d." bzw. "Zentralinspektor d." vorgesehen. Diese Anregung geht zum Teil darauf zurück, dass es bei einigen Bundesländern und bei der Mehrzahl der österreichischen Gemeinden gesonderte Amtstitel für B-Beamte der Dienstklasse VII gibt. Um eine titelmässige Schlechterstellung der vergleichbaren Bundesbeamten zu vermeiden, hat sich das Bundeskanzleramt entschlossen, im Entwurf der neuen Dienstzweigeverordnung den Amtstitel "Oberamtsrat d." als Aufstieg für den w. Amtsrat und den Amtstitel "Zentralinspektor d." als Aufstieg für den Oberinspektor vorzusehen.

Aus diesem Anlass war die Frage zu klären, ob die neuen Amtstitel für alle Dienstzweige der Verwendungsgruppe B oder nur für bestimmte Dienstzweige, in denen erfahrungsgemäss Beamte mit besonders gehobener Verwendung vorzufinden sind, vorgesehen werden sollen. Der Gedanke, den eigenen Amtstitel für die Dienstklasse VII bei allen Dienstzweigen der Verwendungsgruppe B vorzusehen, wurde nicht weiter verfolgt, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass nunmehr auch in Dienstzweigen, bei denen wegen ihrer geringeren Bedeutung Dienstposten der Dienstklasse VII nicht vorgesehen waren, solche Dienstposten eingerichtet werden sollen. Hätte man andererseits die erwähnten neuen Amtstitel nur bei den Dienstzweigen vorgesehen, bei denen derzeit die Dienstklasse VII ausdrücklich angeführt ist, so hätte es eine Diskriminierung von Beamten der anderen Dienstzweige bedeutet, in denen zwar bisher keine Dienstposten der Dienstklasse VII systemisiert waren, bei denen sich aber doch im Laufe der Ent-

98/A.B.

- 2 -

zu 91/J

wicklung die Verleihung solcher Posten als gerechtfertigt erweisen könnte.

Um den aufgezeigten Schwierigkeiten zu begegnen, wurde im § 4 Abs.3 der allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes der Dienstzweigeverordnung 1963 vorgesehen, dass ein Beamter der Verwendungsgruppe B, der auf einen Dienstposten der Dienstklasse VII ernannt wird, den Amtstitel "Oberamtsrat d." bzw. "Zentralinspektor d." führt, soferne nicht ausnahmsweise, wie z.B. beim Zentralzolldirektor, in der Dienstzweigeverordnung ein anderer Amtstitel vorgesehen ist. Diese Regel gilt für alle Dienstzweige der Verwendungsgruppe B. Die Entscheidung darüber, für welche Dienstzweige der Verwendungsgruppe B tatsächlich Dienstposten der Dienstklasse VII verliehen werden sollen, ist systematisch richtig ausschliesslich im Dienstpostenplan zu treffen, wie dies auch bisher der Fall war.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass keinesfalls die Absicht besteht, die Beamten der Verwendungsgruppe B künftig dienst- und besoldungsrechtlich schlechter zu stellen und unverdient zu diskriminieren. Es muss sogar hervorgehoben werden, dass die scheinbare Beschränkung des Aufstieges in die Dienstklasse VII, die man aus der gegenwärtigen Fassung der Dienstzweigeverordnung herauszulesen glaubte, künftig nicht mehr aufscheinen wird.

In der Anfrage wird auf drei Dienstzweige der Verwendungsgruppe B hingewiesen, für die ausschliesslich der Aufstieg in die Dienstklasse VII vorgesehen sei. Dazu ist zu bemerken, dass beim Dienstzweig "Gehobener Fachdienst der Heeresverwaltung" versehentlich vergessen wurde, im Entwurf der Dienstzweigeverordnung 1963 die Angabe der Dienstklasse VII entfallen zu lassen. Bei den beiden anderen Dienstzweigen besteht die Notwendigkeit, eine Rubrik für die Dienstklasse VII vorzusehen, weil es bei diesen Dienstzweigen für Beamte der Dienstklasse VII weder den Amtstitel "Oberamtsrat d." noch den Amtstitel "Zentralinspektor d.", sondern eigene, auf die betreffenden Dienstzweige abgestimmte Amtstitel geben soll.

-.-.-.-